

ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 124 vom 27. Juni 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_124

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 124 du 27 juin 2025

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 124 del 27 giugno 2025

Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Invalidenversicherung (Leistungen / Rückforderung) —
Beschwerde

Erwägungen

E. 2

Urteil S 2023 124 A. A. _____, geboren am 27. Februar 1959, arbeitete seit dem 18. Januar 2010 als Berater im Aussendienst bei der B. _____ AG, ehe er am 19. Oktober 2015 arbeits- unfähig wurde (vgl. IV-act. 1/4–6). Am 29. März 2016 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf einen Erschöpfungszustand bei der IV-Stelle Zug zum Leis- tungsbezug an (IV-act. 1). Die IV-Stelle nahm beruflich-erwerbliche und medizinische Ab- klärungen vor. Zwischen August 2017 und November 2019 führte sie berufliche Mass- nahmen durch (Arbeitsvermittlung, Belastbarkeitstraining, Arbeitstraining, berufliche Ab- klärung, Arbeitsversuch und Job Coaching; IV-act. 37, 49, 55, 64, 73, 87 und 91). Ab dem 9. Oktober 2019 war der Versicherte teilzeitlich (im Stundenlohn und auf Abruf) als Mitar- beiter Fahrdienste/Botengänge für die C. _____ AG tätig (vgl. IV-act. 94). Mit Vorbe- scheid vom 5. Oktober 2020 stellte die IV-Stelle ihm die Zusprache einer ganzen Rente vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. April 2017, einer halben Rente vom 1. bis zum 31. Mai 2017 und einer Viertelsrente vom 1. bis zum 30. Juni 2017 in Aussicht (IV-act. 98). Dage- gen erhob der Versicherte am 28. Oktober 2020 Einwand (IV-act. 101). In der Folge gab die IV-Stelle beim asim, Universitätsspital Basel, ein polydisziplinäres Gutachten in Auf- trag, das am 27. Oktober 2022 erstattet wurde (IV-act. 144). Am 12. Mai 2023 liess sich der Versicherte zum asim-Gutachten vernehmen (IV-act. 156). Daraufhin holte die IV- Stelle die ergänzende Stellungnahme des asim vom 26. Juni 2023 ein (IV-act. 158). Hier- zu nahm der Versicherte am 31. Juli 2023 Stellung (IV-act. 163). Mit Verfügung vom 30. Oktober 2023 sprach die IV-Stelle dem Versicherten vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. April 2017 eine ganze Rente, vom 1. bis zum 31. Mai 2017 eine halbe Rente und ab dem 1. Juni 2017 eine unbefristete Viertelsrente zu (IV-act. 166). Mit Verfügung vom

E. 2.1

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätz- lich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Entscheids (in casu:

E. 2.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beein- trächtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Ver- lust der

Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 2.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs).

E. 2.4

Das fortgeschrittene Alter wird in der Rechtsprechung, obgleich an sich ein invaliditätsfremder Faktor, als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit weiteren persönlichen und beruflichen Gegebenheiten dazu führen kann, dass die einer versicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realistischere Weise nicht mehr nachgefragt wird und dass ihr deren Verwertung auch gestützt auf die Selbsteingliederungslast nicht mehr zumutbar ist. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Massgebend können die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, der absehbare Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand und in diesem Zusammenhang auch Persönlichkeitsstruktur, vorhandene Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung, beruflicher Werdegang oder Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich sein. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die ei-

E. 2.5

Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherten Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbstätigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Bei einer Invalidität von 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50 % auf eine halbe, ab 60 % auf eine Dreiviertel- und ab 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 2.6

Kann die Erwerbsfähigkeit einer versicherten Person voraussichtlich durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder hergestellt, erhalten oder verbessert werden, so greift der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. a IVG) bzw. "Einglie-

derung statt Rente". Nur wenn keine entsprechenden Massnahmen (mehr) in Frage kommen, kann ein Rentenanspruch bejaht werden, andernfalls sind vorab geeignete Eingliederungsmassnahmen anzuordnen. Nach der gesetzlichen Konzeption kann eine Rente vor der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (allenfalls auch rückwirkend) nur zugesprochen werden, wenn die versicherte Person wegen ihres Gesundheitszustandes nicht oder noch nicht eingliederungsfähig war. Dass der Rentenanspruch grundsätzlich erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen entstehen kann, gilt dabei selbst im Fall, dass diese nur einen Teilerfolg brachten oder scheiterten. Anders verhält es sich nach Abklärungsmassnahmen, die zeigen sollen, ob die versicherte Person überhaupt eingliederungsfähig ist, und die dann ergeben, dass dies nicht zutrifft; diesfalls kann eine Rente rückwirkend zugesprochen werden (BGE 148 V 397 E. 6.2.4 mit Hinweisen; BGer 8C_345/2022 vom 12. Oktober 2022 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 2.7

Die Frage nach den noch zumutbaren Tätigkeiten und Arbeitsleistungen ist rechtssprechungsgemäss nach Massgabe der objektiv feststellbaren Gesundheitsschädigung in erster Linie durch die medizinischen Fachpersonen zu beantworten. Den Erkenntnissen

E. 6

Urteil S 2023 124 nen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (BGE 138 V 457 E. 3.1; BGer 8C_645/2017 vom 23. Januar 2018 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Zeitpunkt, in dem die Frage nach der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bei vorgerücktem Alter beantwortet wird, richtet sich nach dem Feststehen der medizinischen Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbs- tätigkeit (BGE 146 V 16 E. 7.1). Als ausgewiesen gilt die medizinische Zumutbarkeit einer (Teil-)Erwerbstätigkeit, sobald die medizinischen Unterlagen diesbezüglich eine zuverlässige Sachverhaltsfeststellung erlauben (BGE 143 V 431 E. 4.5.1).

E. 7

Urteil S 2023 124 von Eingliederungsfachpersonen im Rahmen von beruflichen Abklärungen respektive Programmen bezüglich der Beurteilung der Arbeits- und Leistungsfähigkeit kommt nur beschränkte Aussagekraft zu; sie beruhen in der Regel nicht auf vertieften medizinischen Untersuchungen, sondern auf berufspraktischen Beobachtungen, welche in erster Linie die subjektive Arbeitsleistung der versicherten Person wiedergeben (BGer 8C_170/2021 vom 23. September 2021 E. 5.1.2.2; 8C_21/2020 vom 8. April 2020 E. 4.1.2). Mit Blick auf die rechtssprechungsgemäss enge, sich gegenseitig ergänzende Zusammenarbeit zwischen der Ärzteschaft und der Berufsberatung ist jedoch einer konkret leistungsorientierten beruflichen Abklärung nicht jegliche Aussagekraft für die Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit abzuspochen. Steht eine medizinische Einschätzung der Leistungsfähigkeit in offensichtlicher und erheblicher Diskrepanz zu einer Leistung, wie sie während einer ausführlichen beruflichen Abklärung bei einwandfreiem Arbeitsverhalten/-einsatz der versicherten Person effektiv realisiert wurde und gemäss Einschätzung der Berufsfachleute objektiv realisierbar ist, vermag dies ernsthafte Zweifel an den ärztlichen Annahmen zu begründen. Diesfalls ist eine klärende medizinische Stellungnahme grundsätzlich unabdingbar (BGer 8C_217/2023 vom 1. September 2023 E. 4.1.1; 8C_266/2022 vom 8. März 2023 E. 2.3). 3. 3.1 Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Verfügung damit, dass der Beschwerdeführer seit dem 19. Oktober 2015 erheblich in der Arbeitsfähigkeit einge-

schränkt sei. Bei Ablauf der einjährigen Wartezeit habe eine 100%ige Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit bestanden. Somit bestehe Anspruch auf eine ganze Rente ab dem 1. Oktober 2016. Die Beurteilung des regionalen ärztlichen Dienstes (RAD) habe ergeben, dass der Beschwerdeführer ab Februar 2017 zu 50 % arbeitsfähig gewesen sei. Vom 1. bis zum 31. Mai 2017 (drei Monate nach Eintritt der Verbesserung des Gesundheitszustands) bestehe Anspruch auf eine halbe Rente. Gestützt auf das beweiskräftige Gutachten des asim vom 27. Oktober 2022 könne sodann von einer 60%igen Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ausgegangen werden. Der Invaliditätsgrad sei dabei mittels Prozentvergleich festzusetzen. Ab dem 1. Juni 2017 habe der Beschwerdeführer Anspruch auf eine unbefristete Viertelsrente. Für den Zeitraum vom 10. März 2020 bis zum 29. November 2022 müsse eine Verrechnung mit der Arbeitslosenkasse im Umfang von Fr. 16'107.80 vorgenommen werden (IV-act. 167; vgl. auch IV-act. 98).

E. 7.1

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.– anzusetzen. Sie sind der mehrheitlich unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.– ist ihm zurückzuerstatten.

E. 7.2

Die obsiegende beschwerdeführende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den

E. 8

Urteil S 2023 124 3.2 Der Beschwerdeführer machte demgegenüber geltend, dass das asim-Gutachten vom 27. Oktober 2022 nicht schlüssig sei. Er habe vor Jahren ein Burn-out erlitten. Damals seien psychische Probleme festgestellt worden. Weiter liege nach wie vor eine narzisstische Persönlichkeitsstörung vor. Gemäss Privatgutachter leide er an einer depressiven Symptomatik und unter neuropsychologischen Störungen. Aus somatischer Sicht seien ein obstruktives Schlafapnoe-Syndrom und eine Adipositas per magna gegeben. Die langjährigen Versuche, ins Berufsleben zurückzufinden, seien weitgehend gescheitert. Die Beurteilung der Gutachterinnen des asim, wonach er in der angestammten Tätigkeit zu 60 % arbeitsfähig sei, werde vor diesem Hintergrund weder den medizinischen noch den wirtschaftlichen Fakten gerecht. Ferner sei darauf hinzuweisen, dass er zum Zeitpunkt der Erstellung des asim-Gutachtens bereits mehr als 63 ½ Jahre alt gewesen sei. Eine allfällige Wiederaufnahme der angestammten Tätigkeit komme insbesondere aufgrund der Limiten im Sozialkontakt nicht mehr in Frage. Zudem lasse sich auch kaum eine adaptierte Tätigkeit finden. Es müsse deshalb von einer altersbedingt fehlenden Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ausgegangen werden. Schliesslich werde die von der Beschwerdegegnerin erhobene Rückforderung von Fr. 16'107.80 mit Nichtwissen über deren Berechtigung bestritten (act. 1, 9 und 1 im Verfahren S 2023 120). 4. Aktenkundig sind im Wesentlichen folgende Beurteilungen: 4.1 Dr. med. F. _____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, nannte im vertrauensärztlichen Bericht vom 8. August 2016 zuhanden der G. _____ AG (Krankentaggeldversicherung) in psychiatrischer Hinsicht als Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine mittelgradige depressive Episode ohne somatisches Syndrom (ICD-10 F32.10). Er erklärte,

dass der Beschwerdeführer in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig sei. Auch in einer Verweistätigkeit sei er hochprozentig arbeitsunfähig (IV-act. 28/12–13). 4.2 Die Eingliederungsfachleute der H._____ gaben im Bericht vom 8. April 2019 an, der Beschwerdeführer habe vom 9. April bis zum 8. Juli 2018 ein Belastbarkeitstraining absolviert. Vom 9. Juli 2018 bis zum 8. April 2019 sei eine Abklärung für den 1. Arbeitsmarkt durchgeführt worden. Der Beschwerdeführer habe verschiedene Botenfahrten ausgeführt, bei Versand-, Verpackungs- und Konfektionierungsaufgaben mitgearbeitet und Dienstleistungen fakturiert. Er habe immer wieder davon gesprochen, wie wichtig es für ihn sei, die vorgegebenen Ziele der Invalidenversicherung zu erreichen. Aufgrund seiner Erschöpfung, die sich vor allem am Nachmittag bemerkbar gemacht habe, sei ihm dies nur

E. 9

Urteil S 2023 124 bedingt gelungen. Mit einem Arbeitspensum von 70 % sei er an seine Grenze gekommen. Sie hätten den Beschwerdeführer als ruhigen und interessierten Mitarbeiter erlebt (IV-act. 76/1–3). 4.3 Im Schlussbericht vom 15. Oktober 2019 hielten die Eingliederungsfachleute der H._____ fest, dass vom 9. April bis zum 8. Oktober 2019 ein sechsmonatiger Arbeitsversuch bei der C._____ AG durchgeführt worden sei. Der Beschwerdeführer habe mit einem Pensum von 50 % begonnen, welches er im ersten Monat gut habe einhalten können. Am Feierabend sei er jedoch stark erschöpft gewesen. Die Werkstattarbeiten hätten ihm nicht gefallen, da sie für ihn körperlich sehr anstrengend gewesen seien. Am liebsten habe er Fahrten ausgeführt, obwohl auch diese ihn belastet hätten. Das Pensum habe zuletzt zwischen 50 % und 60 % geschwankt. Mit der Leistung und dem Verhalten des Beschwerdeführers sei der Arbeitgeber zufrieden gewesen (IV-act. 87/1–2). Der technische Leiter der C._____ AG erklärte in der Beurteilung vom 13. Dezember 2019, dass die Leistung nicht gesteigert werden können. Dem Beschwerdeführer sei ein 20%- bis 30%-Pensum möglich. Ein 50%-Pensum sei zu hoch (IV-act. 92). 4.4 Die Ärztinnen des asim nannten im Gutachten vom 27. Oktober 2022 folgende Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit (IV-act. 144/5): 1. Narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.80) 2. Adipositas WHO Grad III - BMI 43,5 kg/m² (7. Februar 2022) Als Diagnosen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit führten sie an (IV-act. 144/5–6): 1. Aktenanamnestisch mittelgradige depressive Episode - derzeit bei niederfrequenter psychotherapeutischer Behandlung und ohne spezifische Medikation remittiert 2. Schwere obstruktive Schlafapnoe - CPAP-Therapie seit Februar 2016 3. Arterielle Hypertonie, wahrscheinlich essentiell - elektrokardiographisch Hinweise auf eine hypertensive Herzkrankheit 4. Neuropsychologisch leichtgradige Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses

E. 10

Urteil S 2023 124 Die Ärztinnen des asim gaben an, dass der Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit als Verkaufsmitarbeiter im Aussendienst zu 60 % arbeitsfähig sei. In der Interaktion mit Dritten sei er störungsbedingt eingeschränkt und benötige Pausen für den sozialen Rückzug. Hinzu käme eine neuropsychologisch bedingte geringfügige Verlangsamung, die in der Arbeitsunfähigkeit von 40 % bereits enthalten sei. In einer adaptierten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 75 %. Adaptiert sei eine kognitiv und bezüglich Sozialkontakten wenig anspruchsvolle Tätigkeit. Zu vermeiden seien körperlich schwere und auch mittelschwere Tätigkeiten. Ebenfalls nicht zumutbar seien Tätigkeiten mit der Notwendigkeit zu hocken oder zu knien, das Besteigen von Leitern

oder Gerüsten sowie das wiederholte Holzen von Bücken (IV-act. 144/6–7). 4.5 In der ergänzenden Stellungnahme vom 26. Juni 2023 hielten die Gutachterinnen des asim fest, dass dem Beschwerdeführer im Rahmen der beruflichen Massnahmen ein Pensum von 50 % bis 60 % möglich gewesen sei. Die Tätigkeit bei der C. _____ AG, die auch das Vorführen von Wagen beinhaltet habe, habe indes nicht einer optimal adaptierten Tätigkeit entsprochen. Bezüglich Sozialkontakten sei eine wenig anspruchsvolle Tätigkeit zu empfehlen. In einer optimal adaptierten Tätigkeit sei der Beschwerdeführer zu 75 % arbeitsfähig. Bei der gutachterlich attestierten Arbeitsfähigkeit von 60 % in der angestammten Tätigkeit als Verkaufsmitarbeiter im Aussendienst sei seine mehrjährige Berufserfahrung berücksichtigt worden. Die Beurteilung stimme mit den Ergebnissen der beruflichen Abklärung überein (IV-act. 158/2). 4.6 Dr. D. _____ von der E. _____ AG erklärte im an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers gerichteten Bericht vom 11. März 2024, dass die psychiatrische Gutachterin des asim mit der narzisstischen Persönlichkeitsstörung einen roten Faden für sämtliche Sorgen des Beschwerdeführers gefunden habe. Im psychiatrischen Gutachten würden jedoch die lege artis notwendigen Ausführungen zum Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung (Fremdanamnese/Testpsychologie etc.) fehlen. Bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit fehle der adäquate Miteinbezug der somatischen Dimension der Beschwerden. Der Beschwerdeführer sei schon durch sein massives Übergewicht deutlich behindert. Im Weiteren bestehe eine neuropsychologische Beeinträchtigung von Aufmerksamkeit und Gedächtnis. Die Interpretation der testpsychologischen Resultate müsse die Persönlichkeitsstörung und das hohe Leistungspotential des Beschwerdeführers miteinbeziehen. Dies sei nicht geschehen. Die somatischen Leiden, das nach wie vor bestehende depressive Zustandsbild, die Persönlichkeitsproblematik und die langjährige kräftezehrende Auseinandersetzung mit der Beschwerdegegnerin hätten den Beschwerdeführer mürbe,

E. 11

Urteil S 2023 124 verbittert und überkritisch gemacht. Es mache stutzig und betroffen, dass die Gutachterinnen des asim diese Zusammenhänge ausser Acht lassen und lediglich additiv ihre Befunde aneinanderreihen würden (BF-act. 4). 5. 5.1 Wie sich aufgrund der dargelegten medizinischen Akten ergibt, sind sich die Gutachterinnen des asim und Dr. D. _____ uneinig, ob dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt der asim-Begutachtung die angestammte Tätigkeit als Verkaufsberater im Aussendienst noch in einem 60%-Pensum und eine adaptierte Tätigkeit noch in einem 75%-Pensum zumutbar waren. Dr. D. _____ verneinte dies zumindest implizit. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, erübrigen sich indes nähere Erörterungen zum medizinischen Sachverhalt. Denn selbst wenn man von der Arbeitsfähigkeitsbeurteilung der Gutachterinnen des asim ausgeht, war der Beschwerdeführer im Zeitpunkt, als die medizinische Zumutbarkeit einer Teilerwerbstätigkeit frühestens feststand (vgl. E. 2.4) – das heisst am 26. Juni 2023, als die asim-Gutachterinnen ihre ergänzende Stellungnahme erstatteten (vgl. E. 4.5) – bereits 64 Jahre und vier Monate alt. Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters/Referenzalters 65 standen ihm damals für die Aufnahme einer Teilzeit-Tätigkeit respektive für einen allfälligen Berufswechsel somit lediglich noch acht Monate zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass selbst die Gutachterinnen des asim darauf hinwiesen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der festgestellten narzisstischen Persönlichkeitsstörung lediglich noch eine kognitiv und bezüglich Sozialkontakten wenig anspruchsvolle Tätigkeit zumutbar sei (vgl. E. 4.4). Im Rahmen der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Berater im Aussendienst waren Sozialkontakte und in diesem Zusammenhang sicherlich auch gute

kommunikative Fähigkeiten jedoch überwiegend wahrscheinlich von erheblicher Bedeutung. Hinzu kommt, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der Adipositas WHO Grad III zahlreiche körperlich anspruchsvollere Tätigkeiten nicht mehr zumutbar sind (vgl. E. 4.4). Aus den Berichten der Eingliederungsfachleute der H. _____ vom 8. April und 15. Oktober 2019 geht sodann hervor, dass er motiviert an den zwischen Juli 2018 und Oktober 2019 durchgeführten Eingliederungsmassnahmen teilnahm, die angestrebten Pensen aber jeweils nicht erreichte (vgl. E. 4.2–3). Zudem ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer, der als gelernter Hochbauzeichner nur wenige Jahre auf dem betreffenden Gebiet tätig war (vgl. IV-act. 39), bereits seit November 2015 keine erwerbliche Tätigkeit mehr ausgeübt hat (abgesehen von den Einsätzen auf Abruf in einem kleinen Pensum für die C. _____ AG ab Oktober 2019; vgl. IV-act. 92). Es bestand demnach eine mehrjährige, weitgehende Abstinenz vom Arbeitsmarkt. Unter diesen Umständen musste im massgebenden Beurteilungszeitpunkt im Juni 2023 davon ausge-

E. 12

Urteil S 2023 124 gehen davon aus, dass der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit 64 und vier Monaten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keinen Arbeitgeber mehr gefunden hätte, der ihn für eine geeignete Tätigkeit eingestellt hätte. Aus dem Gesagten folgt, dass die Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers wirtschaftlich nicht mehr verwertbar war und damit eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vorlag. Nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" entsteht der Rentenanspruch allerdings erst nach Beendigung der Eingliederungsmassnahmen (vgl. E. 2.6). 5.2 Ob die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Rückforderung in der Höhe von Fr. 16'107.80 rechtens ist, lässt sich nicht prüfend nachvollziehen, zumal vorliegend keine Abrechnungen der Arbeitslosenkasse Zugaktenkundig sind. Wie der angefochtenen Verfügung vom 6. November 2023 zu entnehmen ist, ist eine allfällige Einsprache gegen eine Rückforderung oder eine Verrechnung von zu viel erbrachten Leistungen ausschliesslich gegen die Verfügung des entsprechenden Versicherungsträgers gemäss der dort aufgeführten Rechtsmittelbelehrung zu erheben (IV-act. 167/3). Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich deshalb an die Arbeitslosenkasse Zug zu wenden. Wenn die Rechtmässigkeit der Forderung feststeht, ist eine Verrechnung seitens der Beschwerdegegnerin selbstverständlich zulässig. 6. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 6. November 2023 demnach aufzuheben und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2019 (im November 2019 wurden die Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen; vgl. IV-act. 91/29) Anspruch auf eine ganze Rente hat. Ein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Rückforderung besteht einstweilen nicht. 7.

E. 13

Urteil S 2023 124 Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer ist zulasten der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von ermessensweise Fr. 2'900.– zuzusprechen.

E. 14

Urteil S 2023 124 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.